

## Merkblatt Billigkeitsrichtlinie noGa – Acker (Stand 30.04.2019)

Das Land Niedersachsen hat mit der Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen zur Minderung von durch Rastspitzen nordischer Gastvögel verursachter Ertragseinbußen auf landwirtschaftlich genutzten Ackerflächen (**Billigkeitsrichtlinie noGa-Acker**) vom 09.01.2019 eine neue Grundlage für freiwillige Ausgleichszahlungen an von Rastspitzen betroffene Bewirtschafter geschaffen. Die Richtlinie ist am 03.04.2019 veröffentlicht worden.

### Gegenstand der Förderung und Fördervoraussetzungen:

Bewirtschafter haben die Möglichkeit, die **durch rastende und überwinternde nordische Gastvögel** infolge Äsung **auf Ackerflächen** hervorgerufenen Großschadensereignisse (**Rastspitzen**) und die damit einhergehenden hohen Ertragsverluste anteilig ausgleichen zu lassen. Rastspitzen liegen vor, wenn der Ertragsverlust über z. Zt. 530 € / ha (sog. Selbstbehalt) liegt.

Bei den Billigkeitsleistungen handelt sich um eine **freiwillige Zahlung des Landes Niedersachsen**, ein Rechtsanspruch besteht nicht. Je Antragssteller(in) können höchstens 50.000 € / Jahr gewährt werden. Beträge unter 500 € werden nicht bewilligt.

Billigkeitszahlungen werden **nur auf Antrag** und ausschließlich unter den in der Richtlinie beschriebenen Voraussetzungen und Verfahrensregelungen gewährt.

### Welche Förderkulisse gibt es?

Billigkeitsleistungen werden nur gewährt für Flächen innerhalb der aktuell geltenden Naturschutzkulisse gem. der Fördermaßnahmen Nr. 8.2.6.3.24 **NG 1 „Nordische Gastvögel – naturschutzgerechte Bewirtschaftung auf Ackerland“** der Agrarumweltmaßnahme (NiB-AUM).

Dies sind derzeit **ausgewählte Bereiche** in den folgenden EU-Vogelschutzgebieten:

- V 03 „Westermarsch“
  - V 04 „Krummhörn“
  - V 06 „Rheiderland“
  - V 09 „Ostfriesische Meere
  - V 10 „Emsmarsch von Leer bis Emden“
  - V 11 „Hunteniederung“
  - V 16 „Emstal von Lathen bis Papenburg“
  - V 18 „Untereibe“
  - V 27 „Unterweser“
  - V 37 „Niedersächsische Mitteleibe“
  - V 63 „Ostfriesische Seemarsch zwischen Norden bis Esens“
  - V 64 „Marschen am Jadebusen“
  - V 65 „Butjadingen“
- sowie im Biosphärenreservat Nds.Elbtalaue außerhalb V 37

Eine **Karte der Gebietskulisse** erhalten Sie über den anliegenden Link (NG 1 blau schraffiert)

<https://urls.niedersachsen.de/qjh>

### Wer ist antragsberechtigt?

Betriebsinhaber / Betriebsinhaberinnen, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit ausüben und den Betrieb selbst bewirtschaften.

Die Billigkeitsleistungen können die Fördermaßnahme NiB-AUM NG 1 „Nordische Gastvögel – naturschutzgerechte Bewirtschaftung auf Ackerland“ des nds. PFEIL-Programms 2014 – 2020 ergänzen, eine Teilnahme an NG1 ist aber nicht zwingende Antragsvoraussetzung.

### Welche Kulturarten werden finanziert?

Billigkeitszahlungen können für folgende Winterkulturen auf Ackerflächen gewährt werden:

- Winterweizen
- Winterraps
- Wintergerste
- Wintertriticale
- Dinkel

### Welche Antragsfristen sind zu beachten?

Der Antrag ist **innerhalb von 14 Tagen** nach Feststellung des außergewöhnlichen Rastereignisses nordischer Gastvögel zu stellen - **spätestens jedoch bis zum 15.05.** des Jahres (**Ausschlussstermin!**). Diese Frist gilt auch für die Nachmeldung von Flächen.

Bei verzögerter Antragstellung trägt der Antragsteller / die Antragstellerin das Risiko der aufgrund der Zeitverzögerung unter Umständen eingeschränkten Nachweisbarkeit der Ertragseinbußen.

### Welche Antragsunterlagen sind einzureichen?

- Hauptantrag noGa-Acker ✓ **Unterschrift nicht vergessen!**
- Anlage F – Flächen (Flächenanmeldung) ✓ **Unterschrift nicht vergessen!**
- Beiblatt F – Flächen (Erläuterungen Flächen) → nur bei Bedarf

Falls nach Antragstellung noch Flächen nachgemeldet werden sollen, ist nur eine weitere Anlage F – Flächen (und ggf. das Beiblatt F) einzureichen. Der Hauptantrag muss dann nicht nochmals ausgefüllt werden.

Das Informationsblatt gem. Art 13 und 14 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) muss nicht beigelegt werden.

Der Antrag bezieht sich nur auf die laufende Rastperiode, für Folgejahre ist ein neuer Antrag erforderlich.

## Wo ist der Antrag einzureichen?

In Papierform  
per Post an: **NLWKN Brake-Oldenburg**  
**GB IV Naturschutz**  
**Ratsherr-Schulze-Str. 10**  
**26122 Oldenburg**

oder mit allen  
Unterschriften! **per Fax an** **0441 – 799 2730**

oder mit allen  
Unterschriften! **eingescannt per Mail an** [noGa-Acker@nlwkn-ol.niedersachsen.de](mailto:noGa-Acker@nlwkn-ol.niedersachsen.de)

## Wie läuft das Verfahren ab?

Der NLWKN hat die Landwirtschaftskammer Niedersachsen als Dienstleister beauftragt, das Verfahren zu begleiten.

Sobald der Antrag eingegangen ist, veranlasst der NLWKN zeitnahe die Vorbesichtigung der Flächen durch die Landwirtschaftskammer, um andere Schadensursachen auszuschließen.

Nur wenn geschützte nordische Gastvögel als Verursacher der Schäden mit hinreichender Sicherheit festgestellt wurden, nehmen die Flächen am weiteren Verfahren teil. Die Flächen werden in diesem Fall von einer Bewertungskommission unter Leitung der Landwirtschaftskammer besichtigt, um den durch die Gänserast entstandenen Biomassenverlust einzuschätzen und zu dokumentieren. Es erfolgt eine Frühjahrs- und in der Regel eine Julischätzung.

Wichtig: Ein Umbruch / eine Neuansaat der angemeldeten Flächen ohne vorherige Begutachtung und Zustimmung des NLWKN oder der von ihm beauftragten Stelle der Landwirtschaftskammer führt dazu, dass die betroffene Fläche aus dem Antragsverfahren ausscheidet. Dies ist dem NLWKN umgehend mitzuteilen. Eine Zustimmung der LWK-Bewilligungsstelle für einen Umbruch trotz Teilnahme an NiB-AUM NG1 reicht in diesem Fall nicht aus.

Auf Grundlage der Schätzung der Bewertungskommission ermittelt die Landwirtschaftskammer Nds. pro betroffenem Teilareal die Ertragsminderung auf Basis der aktuellen Erzeugerpreise (Mittwochs-Getreidemeldung AMI) und der Vergleichserträge gem. Landessortenprüfung. In die Berechnung fließt neben dem Biomassenverlust (direkte Kosten) auch der Mehraufwand bei der Flächenbewirtschaftung und ggf. Trocknung des Erntegutes (indirekte Kosten) mit ein. Abgezogen wird ein Selbstbehalt von z. Zt. 530 € / ha. Das Berechnungsverfahren wurde 2010 im Auftrage des Landes Niedersachsen von der Landwirtschaftskammer entwickelt.

Bei Antragstellern, die nicht von der Möglichkeit zur Pauschalierung der Umsatzsteuer nach § 24 Umsatzsteuergesetz Gebrauch machen (sog. optierende Betriebe), erfolgt die Berechnung der Ertragsminderung auf Basis der Nettopreise. Die Art der Umsatzbesteuerung beeinflusst somit die Höhe der Billigkeitszahlungen. Der Antragsteller / die Antragstellerin gibt mit dem Antrag eine verbindliche Erklärung zur Umsatzsteuer ab. Sollten sich rückwirkend Änderungen ergeben, muss dies dem NLWKN umgehen mitgeteilt werden. Überzahlte Beträge werden zurückgefordert.

Für ausgleichsfähige Ertragseinbußen werden vom NLWKN im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel Billigkeitsleistungen gewährt. Bei den Billigkeitsleistungen handelt es sich um eine freiwillige Zahlung des Landes Niedersachsen, ein Rechtsanspruch besteht nicht. Je Antragssteller(in) können höchstens 50.000 € / Jahr gewährt werden, Beträge unter 500 € werden nicht bewilligt.

Falls der Antragsteller / die Antragstellerin andere Zuwendungen, Zahlungen, Entschädigungen, Versicherungsleistungen, Vertragsentgelte oder sonstige Vergünstigungen (z.B. Pachtpreismäßigungen) zur Minderung wirtschaftlicher Belastungen oder zum Ausgleich von Ertragsverlusten durch rastende und überwinterte nordische Gastvögel der Antrags-Rastperiode beantragt oder erhalten hat, wird im Rahmen des Bewilligungsverfahrens geprüft, ob und in welchem Umfang eine zusätzliche Billigkeitszahlung in Betracht kommt. Gleiches gilt, wenn auf den angemeldeten Flächen Auflagen zum Schutz von nordischen Gastvögeln aufgrund von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einzuhalten sind (Kompensationsflächen), oder es sich um Flächen im Eigentum der öffentlichen Hand, Stiftungen, Vereinen oder Verbänden handelt.

#### **Weitere Auskünfte erteilt:**

Dr. Julia Delingat  
NLWKN Brake-Oldenburg  
Naturschutzstation Fehntjer Tief  
Lübbertsfehner Str. 36  
26632 Ihlow  
Tel.: 04945-915767

Bianca Suhr  
NLWKN Brake-Oldenburg  
Ratsherr-Schulze-Str. 10  
26122 Oldenburg  
Tel.: 0441 799 2155

Email: [noGa-Acker@nlwkn-ol.niedersachsen.de](mailto:noGa-Acker@nlwkn-ol.niedersachsen.de)